

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Humanwissenschaftliche Fakultät
Seminar für MA Bildungswissenschaft

**Die Zensur auf dem Prüfstand -
ihr eigentlicher Bildungsauftrag
und die gesamtgesellschaftlichen Anforderungen**

Systemisches ReDesign 1
Modul 12 – Systemisches ReDesign
Dozentin:
Credits: 5
Wintersemester 2017/2018

Vorgelegt von
Madita Heubach
Matrikelnummer:

Inhaltsverzeichnis

<u>1. Einleitung.....</u>	<u>1</u>
<u>2. Gesetze und Beschlüsse für die Zensur in Niedersachsen.....</u>	<u>2</u>
<u>3. Die gesamtgesellschaftlichen Anforderungen an die Zensur.....</u>	<u>5</u>
<u>3.1 Definition und Historie der Zensur.....</u>	<u>5</u>
<u>3.2 Die Aufgabenstellungen an die Zensur.....</u>	<u>6</u>
<u>4. Die Zensur als unzureichendes Instrument zur Leistungsbeurteilung.....</u>	<u>10</u>
<u>4.1 Die Widersprüchlichkeit in den Anforderungen an die Zensur.....</u>	<u>10</u>
<u>4.2 Kritik an der vermeintlichen Objektivität der Zensurenvergabe.....</u>	<u>13</u>
<u>5. Zusammenfassung und Ausblick.....</u>	<u>16</u>
<u>6. Literaturverzeichnis.....</u>	<u>17</u>

1. Einleitung

Obwohl die erste Fachliteratur, die sich mit Reformen für das Bildungssystem Deutschland befasst, bereits auf die 60er zurückdatiert werden kann, hat sich seitdem wenig verändert. Es gibt viele Streitthemen zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und Politik im Bildungssektor. Mit einem der ältesten Streitthemen befasst sich diese Arbeit. Es geht um die Frage, ob die Zensur den heutigen Anforderungen der Gesellschaft an das Bildungssystem entsprechen kann. Diese Betrachtung erfolgt am Beispiel der Gesetzmäßigkeiten im Bundesland Niedersachsen.

Dazu werden in Kapitel 2 zunächst die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Schule im Bundesland Niedersachsen analysiert.

In Kapitel 3 wird ein Überblick über die historische Entwicklung der Zensur und ihrer ursprünglichen Aufgabe gegeben. Die Betrachtung der Weiterentwicklung bzw. Ausdehnung der Aufgaben an die Zensur ist ein weiterer Schwerpunkt dieses Kapitels.

Die eigentliche Diskussion wird in Kapitel 4 erfolgen. Es wird der Frage nachgegangen, ob die Zensur den in Kapitel 2 und 3 dargelegten Anforderungen gerecht werden kann. Hierzu werden zusammenfassende Ergebnisse aus Studien herangezogen. In Kapitel 4.1 wird die Widersprüchlichkeit der Anforderungen herausgestellt. In Kapitel 4.2 wird Kritik an der vermeintlichen Objektivität der Zensurenvergabe geübt.

Letztendlich soll auf Grundlage der bis dahin gezeichneten Argumentation die folgende These begründet werden:

dass die der Zensur gestellten Aufgaben zugrundeliegende Widersprüchlichkeit verhindert, dass einzelne Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt werden können.

2. Gesetze und Beschlüsse für die Zensur in Niedersachsen

In diesem Kapitel werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Zensur im Kontext des niedersächsischen Schulsystems erläutert. Dafür werden das Grundgesetz, die Niedersächsische Verfassung sowie das Schulgesetz Niedersachsen und ein Beschluss aus der Kultusministerkonferenz von 1968 eingehend betrachtet.

Im Schulgesetz des Bundeslandes Niedersachsen wird vorrangig auf die Einhaltung der im Grundgesetz und der Niedersächsischen Verfassung geltenden Gesetze hingewiesen. Darüber hinaus solle Schule „im Anschluss an die vorschulische Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln“¹, ohne dass diese Begriffe (Christentum, europäischer Humanismus, liberal, demokratisch, sozial) im weiteren Verlauf erläutert bzw. ihre Inhalte näher dargelegt werden. Des Weiteren verlautet der Bildungsauftrag Niedersachsens zusammengefasst, dass die Schüler „ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten“². Auch an dieser Stelle fehlt eine weitere Erläuterung der Begriffe Gerechtigkeit, Solidarität, Toleranz und Gleichberechtigung. Schließlich ist in dem Schulgesetz das Recht auf Bildung formuliert: „Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten das Schulwesen so zu fördern, dass alle in Niedersachsen wohnenden Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung verwirklichen können.“³ Dieses Recht auf Bildung wird weitergehend spezifiziert, nämlich dass „[j]eder junge Mensch [...] das Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung [hat] und wird aufgefordert, sich nach seinen Möglichkeiten zu bilden.“⁴ Aus diesem letzten Zitat lässt sich schließen, dass im Bildungsauftrag für Niedersachsen die Förderung von Individualität enthalten ist. Dieser Anspruch der Schüler, der in Niedersachsen geltend ist, wird im Grundgesetz unterstrichen, auf welches sich das Schulgesetz stützt: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“⁵ Aus den bisher zitierten Paragraphen des Grundgesetzes und des Schulgesetzes Niedersachsen lässt sich schließen, dass der Bildungsauftrag für die Schulen lautet, die Schüler zur Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit zu

1 *Niedersächsisches Schulgesetz*. §2, Absatz 1.

2 *Niedersächsisches Schulgesetz*. §2, Absatz 1.

3 *Niedersächsisches Schulgesetz*. §54, Absatz 1.

4 *Niedersächsisches Schulgesetz*. §54, Absatz 7.

5 *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. Artikel 2, Absatz 1.

bevollmächtigen, jedoch im Rahmen erzieherischer Maßstäbe, die im Schulgesetz oberflächlich formuliert werden. Da im Schulgesetz Niedersachsen neben dem Grundgesetz ebenso auf die Niedersächsische Verfassung hingewiesen wird, soll auch diese kurz betrachtet werden. In der Niedersächsischen Verfassung wird erklärt, dass die im Grundgesetz festgelegten Rechte Bestandteil der Verfassung seien.⁶ Außerdem bekenne sich das Volk von Niedersachsen zu den Menschenrechten als Grundlage für Gemeinschaft, Frieden und Gerechtigkeit.⁷ Ein Verweis, wo man diese Menschenrechte, auf die sich die Verfassung beruft, nachlesen kann, gibt es nicht. Dem Schulwesen und dem Recht auf Bildung sind fünf Sätze in vier Absätzen gewidmet. In Artikel 4, Absatz 1 heißt es demnach: „Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.“ Was Bildung bedeutet und welche Aspekte sie enthält, wird nicht erläutert. Des Weiteren erklärt Artikel 4 die Schulpflicht sowie das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft und verweist schließlich auf das Schulgesetz Niedersachsen zur weiteren Regelung.

Dem gesetzlichen Rahmen von Niedersachsen fehlt es an einem detailliert formulierten Bildungsauftrag. Im Hinblick auf die Vergabe von Zensuren zur Leistungsbeurteilung gibt es kein Gesetz. Hierzu wurde lediglich am 3. Oktober 1968 auf der Kultusministerkonferenz ein Beschluss erlassen, welcher die Notenstufen bei Schulzeugnissen und staatlichen Prüfungszeugnissen definiert:

- „1. sehr gut (1) Die Note ‚sehr gut‘ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. gut (2) Die Note ‚gut‘ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3) Die Note ‚befriedigend‘ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4) Die Note ‚ausreichend‘ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. mangelhaft (5) Die Note ‚mangelhaft‘ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
6. ungenügend (6) Die Note ‚ungenügend‘ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

6 *Niedersächsische Verfassung*. Artikel 3, Absatz 2.

7 *Niedersächsische Verfassung*. Artikel 3, Absatz 1.

Bei der Bewertung von Schülerleistungen ist der Eigenart der Schulgattung und des Faches sowie dem Alter des Schülers Rechnung zu tragen. Der Begriff ‚Anforderungen‘ in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnis und auf die Art der Darstellung.“⁸

Bei der Definition zu den Notenstufen sehr gut, gut und befriedigend fällt auf, dass die Formulierungen *in besonderem Maße, voll* und *im allgemeinen* als einziges Unterscheidungsmerkmal zwischen den verschiedenen Stufen der Beurteilung sehr unscharf wirken. Den Notenstufen mangelhaft und ungenügend wird darüber hinaus ein prognostizierendes Merkmal (*absehbarer Zeit*) zugesprochen, das den Definitionen der übrigen Notenstufen fehlt. Im abschließenden Absatz wird erklärt, dass die Notenstufen abhängig von der Schulform, dem Fach und dem Alter des Schülers vergeben werden sollen. Schließlich bleibt die Frage offen, was mit *Art der Darstellung* der Kenntnisse des Schülers im Hinblick auf die Notenvergabe gemeint ist.

Der gesetzliche Rahmen Niedersachsens für die Zensur ist lückenhaft und oberflächlich. Er allein reicht nicht aus, um der Fragestellung dieser Arbeit nachzugehen. Deshalb soll in den folgenden Kapiteln auf weitere Fachliteratur zurückgegriffen werden, um zu erfahren, welche Aufgaben der Zensur letztendlich aufgetragen werden und ob sie diesen gerecht werden kann.

⁸ (1982): *Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland*, Leitzahl 675 (3. Auflage). Neuwied, Luchterhand.

3. Die gesamtgesellschaftlichen Anforderungen an die Zensur

In diesem Kapitel werden anhand von weiterführender Fachliteratur die Aufgaben an die Zensur herausgearbeitet. Beginnend mit der Definition des Begriffs sowie der Historie der Zensur in Kapitel 3.1, folgt in Kapitel 3.2 die Betrachtung der Ausweitung der Anforderungen an diese. Damit soll die faktische Grundlage für die in Kapitel 4 folgende Diskussion gelegt werden.

3.1 Definition und Historie der Zensur

„Zensur ist ein in Kurzform (Ziffer, Buchstabe, Adjektiv) gefaßtes Urteil des Lehrenden über ein Verhalten des Lernenden. Der Begriff Note wird synonym benutzt.“⁹ Nach dieser Definition von Ingenkamp stellt die Zensur das Urteil des Lehrers über das Verhalten des Schülers dar. Es kann als Ziffer, Buchstabe oder Adjektiv formuliert werden. Interessant ist die Betonung, dass das *Verhalten* beurteilt werde und nicht die *Leistung*. Diese Betrachtung liegt in den historischen Ursprüngen der Zensur, nämlich in dem sogenannten Benefizienzeugnis.¹⁰ Dieses stellte eine Art Charakterzeugnis über den Schüler dar und wurde auf Anfrage ausgestellt, um ein Stipendium für eine schulische Ausbildung zu erhalten. Des Weiteren charakterisiert Ingenkamp:

„Die Zensurenskala ist meßmethodisch eine *Rangskala* oder Ordinalskala, bei der nur die Rangfolge der Beurteilten und die Richtung des Ausprägungsgrades (...), also nur eine Mehr-Weniger-Information gegeben wird. Die Rangskala gibt aber keine Information über den Abstand der Skaleneinheiten und über den Nullpunkt. (...) Daher sind arithmetische Operationen wie die Berechnung von Mittelwerten mit Zensuren nicht zulässig.“¹¹

Demnach ist es ursprüngliche Aufgabe der Zensur, das beurteilte Verhalten des Schülers in einem Rang einzuordnen. An dieser Stelle lässt sich kein pädagogischer Hintergrund erkennen. Dieser pädagogische Anspruch an die Zensur entwickelte sich im Laufe der Jahrhunderte mit dem gesellschaftlichen Wandel. Einen Überblick zu dieser Entwicklung geben Jürgens und Lissmann:

„Solange die Führungsrollen durch Geburt, Ämterkauf oder Religion festgelegt wurden, brauchte man keine pädagogische Diagnostik. Auch das Benefizienzeugnis des Mittelalters diente lediglich dazu, ein Stipendium zu

9 Karlheinz Ingenkamp: *Zensur*. Seite 175.

10 Eiko Jürgens & Urban Lissmann: *Pädagogische Diagnostik – Grundlagen und Methoden der Leistungsbeurteilung in der Schule*. Seite 63.

11 Karlheinz Ingenkamp: *Zensur*. Seite 175

erhalten. Das änderte sich jedoch in den absolutistischen Staaten Europas. Die zunehmende Bürokratisierung und Militarisierung weckte ab 1700 den Bedarf nach qualifiziertem Personal. In den meisten europäischen Staaten wurden deshalb zwischen 1790 und 1870 Examina für den öffentlichen Dienst eingeführt. Einerseits wurde auf diese Weise mehr Chancengleichheit realisiert, andererseits war der soziale Aufstieg zunehmend vom individuellen Lernerfolg abhängig. Im Zuge des Berechtigungswesens repräsentierten Zensur und Zeugnis zunehmend die individuellen Leistungen einer Person und wurden zur Selektion verwandt.“¹²

Begründet als ein Urteil über das Verhalten, entwickelte sich die Zensur mit der Gründung absolutistischer Staaten und im Zuge der Bürokratisierung zum Instrument der Selektion. Heute werden der Zensur darüber hinaus verschiedene pädagogische Aufgaben zugewiesen. Wie sich diese gestalten, wird im folgenden Kapitel beleuchtet.

3.2 Die Aufgabenstellungen an die Zensur

Nach Ziegenspeck kann man der Zensur vier Grundfunktionen zuordnen. Die Basis dieser Funktionen stellt nicht zuletzt die „rangmäßige und einstufige Beurteilung“¹³ dar. Eine Grundfunktion sei die Orientierungsfunktion für den Schüler. Die Zensur solle dem Schüler „zu verstärkten Anstrengungen oder zum Beibehalten seiner Lernleistungen anspornen.“¹⁴ Doch es sei zu beachten, dass die Orientierungsfunktion abhängig von der psychischen Reife des Schülers sei. Demnach ist sie für einen Grundschüler eher ein Sympathiebeweis seitens des Lehrers. Die zweite Funktion sei die Berichtsfunktion für die Eltern. Die Zensur berichte den Eltern, auf welchem Lernstand ihre Kinder seien. An dieser Stelle kritisiert Ziegenspeck zurecht die Ungenauigkeit bzw. Subjektivität der Zensur (welche in Kapitel 4 ausführlicher diskutiert wird):

„Nun muß aber gefragt werden, ob die Ziffernzensur so aussagekräftig ist, daß sie ihre Funktionen als Kontrolle und Bericht ausüben kann. Sagt die Ziffernfolge als solche im Grunde genommen nicht sehr wenig aus, da die Vergleichswerte in der Regel (besonders den Eltern) unbekannt bleiben?“¹⁵

Die dritte Funktion der Zensur nach Ziegenspeck sei die des Beratungsanlasses. Die Vergabe von Zensuren solle den Dialog zwischen Lehrer, Schüler und Erziehungs-

12 Eiko Jürgens & Urban Lissmann: *Pädagogische Diagnostik – Grundlagen und Methoden der Leistungsbeurteilung in der Schule*. Seite 63.

13 Jörg W. Ziegenspeck: *Handbuch Zensur und Zeugnis in der Schule*. Seite 97.

14 Jörg W. Ziegenspeck: *Handbuch Zensur und Zeugnis in der Schule*. Seite 97.

15 Jörg W. Ziegenspeck: *Handbuch Zensur und Zeugnis in der Schule*. Seite 98.

berechtigten fördern, „da der Aussagewert von Noten, der sich an der sozialen bzw. kritischen Bezugsnorm orientiert, als zu geringfügig anzusehen ist, um zukünftiges Lernen effektiv fördern zu können.“¹⁶ Schließlich sei die vierte Funktion die der pädagogischen. Die Zensur solle den Schüler motivieren, seine Anstrengungen zu erhöhen bzw. beizubehalten. Jedoch sei anzumerken, dass schlechte Zensuren vermutlich grundsätzlich eher demotivierend wirken.¹⁷

Jürgens und Lissmann beziehen die Vergabe von Zensuren auf den Zweck der Leistungsbeurteilung:

„Die schulische Leistungsbeurteilung dient der adäquaten Beschreibung und Bewertung einer schulischen Leistung. Sie verfolgt unterschiedliche Zielsetzungen und verwendet unterschiedliche Beurteilungsmethoden. Sie manifestiert sich überwiegend in Form einer Zensur oder im Zeugnis.“¹⁸

Fünf Funktionen schreiben sie der Leistungsbeurteilung zu, welche weitestgehend mit den Aufgaben von Zensuren übereinstimmen. Die Selektionsfunktion führe zum Gestatten bzw. Verweigern des Besuchs der unterschiedlichen Schulformen und weiterführender Bildungsinstitutionen, wie der Universität. Nach der Qualifikationsfunktion würden Lernende zu bestimmten Tätigkeiten befähigt. Die Informationsfunktion beziehe sich (ähnlich der Kombination aus Berichtsfunktion und Orientierungsfunktion nach Ziegenspeck) auf die Informationsabgabe gegenüber den Eltern, den Lehrpersonen und der Gesellschaft. „In erster Linie ist die Informationsfunktion jedoch für den Lernenden da, sie soll den Lernstand beschreiben und ihm zur Orientierung für das weitere Lernen dienen.“¹⁹ Die Anreiz- und Sanktionsfunktion ähnelt der pädagogischen Funktion nach Ziegenspeck. Sie solle motivational auf den Schüler wirken. Schließlich würden bei der Entwicklungsfunktion „die individuellen Entfaltungsmöglichkeiten besonders hervorgehoben. (...) Die Entwicklungsfunktion ist die vorrangig pädagogische Funktion mit der Aufgabe, den individuellen Lernerfolg zu optimieren.“²⁰ Auffällig ist eine gewisse Bipolarität der Aufgaben an die Zensur. Nämlich widersprechen sich die Aufgaben der Selektion und die Aufgaben der pädagogischen Förderung. Darauf wird in Kapitel 4 näher eingegangen.

Einhergehend mit den pädagogischen Funktionen vermutet Wagner eine soziale Wirkung der Zensur auf den Schüler. Er schreibt der Zensur die Fähigkeit zu, durch die

16 Jörg W. Ziegenspeck: *Handbuch Zensur und Zeugnis in der Schule*. Seite 106.

17 Jörg W. Ziegenspeck: *Handbuch Zensur und Zeugnis in der Schule*. Seite 107.

18 Eiko Jürgens & Urban Lissmann: *Pädagogische Diagnostik – Grundlagen und Methoden der Leistungsbeurteilung in der Schule*. Seite 68f.

19 Eiko Jürgens & Urban Lissmann: *Pädagogische Diagnostik – Grundlagen und Methoden der Leistungsbeurteilung in der Schule*. Seite 70.

20 Eiko Jürgens & Urban Lissmann: *Pädagogische Diagnostik – Grundlagen und Methoden der Leistungsbeurteilung in der Schule*. Seite 70.

Beurteilung der Leistung ebenso über die sozialen Chancen zu informieren, die mit dieser Beurteilung im Rahmen der Gesellschaft einhergehen. Deshalb wirke die Zensur auf die soziale Identität der Schüler:

„Als institutionelle Identitätsentwürfe stellen schulische Beurteilungen maßgebliche Bezugspunkte für Orientierungen, Interpretationen und Handlungen der Schüler dar. Sie beeinflussen deren eigene Definition ihrer (sozialen und personalen) Identität.“²¹

Tatsächlich steht die pädagogische Funktion damit im Gegensatz zu der öffentlichen Haltung, der Zensur die Bewertung des Verhaltens eines Schülers (wie in Kapitel 3.1 als ursprüngliche Aufgabe verstanden) eindeutig abzusprechen:

„Gegenstand der Leistungsbewertung sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Die Berücksichtigung persönlicher Umstände – z.B. sehr gutes oder sehr schlechtes Verhalten eines Schülers (...) verfälscht die Leistungsbeurteilung und verstößt gegen den Anspruch der Schüler auf Gleichbehandlung, da bei einem oder einigen Schülern mildernde bzw. verschärfende Umstände berücksichtigt werden, die bei anderen keine Rolle spielen. Außerdem ist zu bedenken, dass der Lehrer auf einer zufälligen Tatsachenbasis entscheiden würde, da ihm die persönlichen Lebensumstände der Schüler nur unvollständig bekannt sein werden.“²²

Des Weiteren schreibt Wagner, ähnlich wie Ziegenspeck, der Zensur die Funktion der Selektion zu: „Ihr hauptsächliches Gewicht erhalten Noten im Zusammenhang mit Selektionsentscheidungen und nicht im Hinblick auf lernorganisatorische Entscheidungen und Maßnahmen.“²³ In diesem Zitat klingt die bereits erwähnte Widersprüchlichkeit der Aufgaben an die Zensur heraus. Czerny, selbst als Lehrende tätig, bietet daher an, die Anforderungen an die Zensur in zwei unterschiedliche Perspektiven aufzuteilen. Aus der Perspektive des Bildungssystems gebe es die folgenden Aufgaben an die Zensur:

- Vergleichbarkeit (= eine Leistungshierarchie) herstellen
- Kompatibilität sichern
- Mobilität fördern

Aus pädagogischer Perspektive hingegen solle die Zensur folgendes leisten:

- durch Belohnung motivieren

21 Erwin Wagner: *Schülerbeurteilung als soziales Handeln – Auswirkungen schulischer Beurteilung auf Alltagswissen und Identität von Schülern*. Seite 57.

22 Thomas Böhm: *Grundkurs Schulrecht 2 – Zentrale Fragen zur Leistungsbeurteilung und zum Prüfungsrecht*. Seite 48.

23 Erwin Wagner: *Schülerbeurteilung als soziales Handeln – Auswirkungen schulischer Beurteilung auf Alltagswissen und Identität von Schülern*. Seite 62.

- den Leistungsstand für den Lernenden und den Lehrer/ das Umfeld darstellen
- Leistungen (mit einem einfachen System) bewerten
- auf einer Skala (besser/schlechter) eine Leistungshierarchie festlegen
- zukünftige Leistungen prognostizieren
- durch Bestrafung disziplinieren²⁴

Die Unterschiedlichkeit in den Ansätzen der aufgeführten Autoren, der Zensur bestimmte Aufgaben zuzuschreiben, resultiert aus der Ungenauigkeit der gesetzlichen Vorgaben (siehe Kapitel 2). Zusammenfassend soll aus den Übereinstimmungen dieser Ansätze für die Diskussion im folgenden Kapitel festgehalten werden, dass man der Zensur im Allgemeinen die grundsätzlichen Aufgabenfelder der Selektion, der Informationsweitergabe und (einer eher unspezifischen) pädagogischen Funktion zuschreibt. Da diese Aufgaben zueinander im Widerspruch stehen, ist eine Trennung in zwei unterschiedliche Perspektiven am Beispiel von Czerny zwar im Sinne einer vereinfachten Betrachtung hilfreich, verändert jedoch nicht das Gesamtergebnis und wird daher in dieser Arbeit nicht weiter vorgenommen.

24 Sabine Czerny: *Was wir unseren Kindern in der Schule antun – und wie wir das ändern können*. Seite 287f.

4. Die Zensur als unzureichendes Instrument zur Leistungsbeurteilung

In diesem Kapitel beginnt die eigentliche Diskussion, auf Basis des in den vorangegangenen Kapiteln aufgeführten gesetzlichen Rahmen sowie der fachliterarischen Ansätze, um die Frage, ob die Zensur der ihr allgemein gestellten Aufgaben gerecht werden kann. Hierzu soll in Kapitel 4.1 zunächst die in Kapitel 3.2 bereits erwähnte Widersprüchlichkeit der Anforderungen herausgestellt und in Kapitel 4.2 folglich Kritik an der vermeintlichen Objektivität der verübt werden.

4.1 Die Widersprüchlichkeit in den Anforderungen an die Zensur

Um die Widersprüchlichkeit in den Anforderungen an die Zensur aufzudecken, werden zunächst die in Kapitel 2 und 3 gesammelten Anforderungen zusammengefasst. Bezogen auf die rechtlichen Rahmenbedingungen in Niedersachsen verlangt die Gesellschaft vom Bildungssystem, dass die Schüler im Sinne der Begriffe von Gerechtigkeit, Gleichberechtigung, europäischer Humanismus, Liberalität, Demokratie, christliche Grundwerte, Individualität und Gemeinschaft unterrichtet werden sollen. Daran anknüpfend werden die Aufgabenfelder der Selektion, der Informationsweitergabe und unspezifischer pädagogischer Funktionen der Zensur zugeordnet. Diese Aufgaben müssen gegenüber den Grundsätzen aus den rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen. Vor allem in Hinsicht auf die pädagogischen Funktionen der Zensur. Wie in Kapitel 3 erläutert, sind diese Kategorien an subjektive Maßstäbe gebunden, die von den gesellschaftlichen Kontexten der jeweiligen Bildungsinstitution abhängig sind. Zwei Schwerpunkte sollen für die folgende Diskussion fokussiert werden, nämlich der Widerspruch zwischen der Funktion der Beurteilung durch die Zensur zum Zwecke der Selektion und der Vergleichbarkeit und dem Anspruch der individuellen Förderung innerhalb des Gemeinschaftsgefüges an das Bildungssystem als Ganzes.

Die Beurteilung mithilfe der Zensurenvergabe kann einem Schüler die Tür zu weiterführenden Förderungen innerhalb des Bildungssystems öffnen. Sie kann jedoch ebenso einem anderen Schüler diese Türen verschließen. Die Beurteilung im Rahmen des niedersächsischen Bildungssystems hat die Selektion zur Folge. Die Zensur wird zum Instrument dieses Selektionsprozesses:

„Zensur und Zeugnis haben ursächlich keinen Eigenwert, sind vielmehr Mittel zum Zweck kontinuierlicher begleitender Beschreibung und individuell beschreibender Begleitung (...) Doch im zunehmend verrechtlichten,

bürokratisierten, hierarchisierten und entpädagogisierten ‚System Schule‘ bilden sie mehr und mehr den entscheidenden Zweig zwischen Gut und Böse, Oben und Unten, Eingang und Ausgang (...) Freude und Verzweiflung, Lob und Tadel (...) häufig auch zwischen einem lebenslang wirksamen und – mehr oder minder manifest – internalisierten Grundempfinden des persönlichen sozialen Eigenwerts oder des ausgegrenzten und stigmatisierten Selbstverständnisses.“²⁵

In diesem Kontext (diesem Bildungssystem) wirken Zensuren eher als ein kategorisierendes, denn als ein förderndes Mittel. Die Selektion ermöglicht den Ausschluss und der Ausschluss verhindert die Förderung. Möchte man jedoch die Menschen bilden, muss man sie fördern können. Die Förderung ist Voraussetzung der Bildung. „Das ‚Recht auf Bildung‘ als Bürgerrecht (...) und das ‚Recht auf Förderung‘ sind nicht voneinander zu trennen.“²⁶ Dieses *Recht auf Bildung* ist in der Niedersächsischen Verfassung festgehalten (siehe Kapitel 2).

Tatsächlich wird individuelle Förderung zunehmend in einen falschen Zusammenhang mit dem Begriff der Gleichstellung gesetzt. Indem die Zensur die Vergleichbarkeit von Urteilen sichern soll (wozu sie nicht in der Lage ist, wie in Kapitel 4.2 ausgeführt wird), wird ihr damit einhergehend der Grundsatz der Gleichberechtigung zugeschrieben. Doch Vergleichbarkeit führt nicht zur Gleichberechtigung, sondern lediglich zur Gleichstellung, welche im Widerspruch zur Individualität steht:

„Wir haben ein völlig falsches Verständnis von individueller Förderung. Wirkliche individuelle Förderung heißt für mich zweierlei: Zum einen brauchen Kinder individuelle Unterstützung, um eine grundlegende, fundierte Bildung zu erreichen. Darüber hinaus benötigen alle Kinder aber auch Zeit, Raum, Möglichkeit und Unterstützung, um ihren eigenen Interessen nachgehen zu können. In unseren Schulen bedeutet ‚individuelle Förderung‘ - im Sinne des ersten Aspekts – in der Regel allerdings, alle Kinder dahingehend zu ‚fördern‘, dass sie zur gleichen Zeit den gleichen Anforderungen in den Proben [=Tests] begegnen können. Das wird meist nur mit dem Blick auf die nächste Prüfung, selten aber mit Weitblick und im Sinne einer echten grundlegenden Bildung praktiziert.“²⁷

Anstatt zu fördern, fordert das Bildungssystem von den Schülern. Der Anspruch der Bildungsförderung aus der Theorie steht in der Realität den Anforderungen des Leistungsanspruchs entgegen. Die Gesellschaft formuliert Maßstäbe zur Leistungsbeurteilung, an denen die Schüler gemessen werden. Diese Maßstäbe stehen den

25 Jörg W. Ziegenspeck: *Handbuch Zensur und Zeugnis in der Schule*. Seite 20f.

26 Eiko Jürgens & Urban Lissmann: *Pädagogische Diagnostik – Grundlagen und Methoden der Leistungsbeurteilung in der Schule*. Seite 188.

27 Sabine Czerny: *Was wir unseren Kindern in der Schule antun – und wie wir das ändern können*. Seite 165f.

individuellen Wünschen der Schüler oftmals entgegen. Den Schülern wird ein sozial erwünschter Weg der Persönlichkeitsentwicklung vorgegeben, der die tatsächliche individuelle Entfaltung einschränkt und in mancher Hinsicht verhindert:

„Diese institutionelle Fremddefinitionen gehen in die Auseinandersetzung um die Schüleridentität ein. Es sind häufig Definitionen von Leistung, die die Bedürfnisse und die eigenen Leistungswünsche der Schüler einerseits negieren (...), ihnen andererseits zugleich eine institutionell gewünschte Entfaltungsmöglichkeit weisen.“²⁸

Der Anspruch der Gesellschaft, die Leistungen der Schüler zu beurteilen, erfordert den Vergleich. Um Vergleichbarkeit herzustellen werden Maßstäbe formuliert, an denen die Leistungen der Schüler gemessen und bewertet werden. Damit geht einher, dass die Gesellschaft entscheidet, welche Bildungswege wünschenswert sind und welche nicht. Diese Vorgaben haben die Selektion zur Folge, wenn die Schüler diesen Erwartungen nicht gerecht werden können oder wollen:

„Weil Schulleistungskontrollen und -beurteilungen nicht ausschließlich der optimalen individuellen Förderung und chancengleichen Gewährung des ‚Rechts auf Bildung‘ dienen (...) wird Schule nolens volens zu einer Verteilungsagentur für Bildungslaufbahnen und Lebenschancen. Ihre genuin pädagogische Aufgabe, allen Schülerinnen und Schülern so viel Allgemein- und Persönlichkeitsbildung wie irgend möglich angedeihen zu lassen, gerät in Konkurrenz zu der parallel verlangten Funktion, nahezu durchgängig im gesamten Schulsystem Auswahlen, Zuteilungen und Klassifikationen vorzunehmen oder Zugangsberechtigungen vergeben zu sollen.“²⁹

Vergleichbarkeit als Voraussetzung der Beurteilung verhindert die erfolgreiche individuelle Entfaltung. Sie steht damit dem Recht des Bürgers auf Bildung entgegen, denn Bildung verlangt Förderung und Förderung ist grundsätzlich eine individuelle Angelegenheit. Gleichberechtigung ist nur dann zu erlangen, wenn jedem Schüler der Zugang zu dieser Förderung ermöglicht wird.

28 Erwin Wagner: *Schülerbeurteilung als soziales Handeln – Auswirkungen schulischer Beurteilung auf Alltagswissen und Identität von Schülern*. Seite 58.

29 Eiko Jürgens & Urban Lissmann: *Pädagogische Diagnostik – Grundlagen und Methoden der Leistungsbeurteilung in der Schule*. Seite 165.

4.2 Kritik an der vermeintlichen Objektivität der Zensurenvergabe

Die Vergabe einer Zensur beruht auf einem zuvor gefällten Urteil über die Leistung des Schülers. Dieses Urteil entsteht in den Denkprozessen des Lehrers. Der Lehrer soll sich an von der Gesellschaft vorgegebenen Maßstäben orientieren, denen Objektivität zugeschrieben wird. Dass der Lehrer selbst dadurch objektiv urteilt, ist nicht möglich:

„Ein Urteil über etwas zu fällen setzt verschiedene Denkopoperationen und Handlungsschritte des Einschätzens, des Messens bzw. Ermessens, des Schlussfolgerns und des Wertens voraus. Der Urteilsprozess ist somit gebunden an eine Abfolge von Entscheidungen und Problemlösungen. Das Urteil stellt den Abschluss eines Denkvorgangs in Form einer gebündelten Aussage dar (...) Die Urteilsbildung kann wiederum auf anderen Urteilen basieren, indem aus diesen Schlüsse für den infrage stehenden Gegenstand gezogen werden.“³⁰

Ein Urteil basiert nicht nur auf vermeintlich objektiven Maßstäben, sondern ebenso auf subjektiven Wertungen und Schätzvorgängen des Messens. Die Zensur ist nicht das Ergebnis eines objektiven Messvorgangs, sondern der Ausdruck eines Schätzurteils.³¹ Obwohl öffentlich anerkannt wird, dass subjektive Wertungen in den Prozess der Zensurenvergabe mit einfließen, wird der Zensur als Instrument dennoch ein hohes Maß an Objektivität zugesprochen:

„Die Leistungsbewertung wird von den Gerichten als pädagogischer Vorgang anerkannt, der eine persönliche Einschätzung und Wertung durch den Lehrer voraussetzt. Der Lehrer kennt alle bedeutsamen Umstände wie den vorausgegangenen Unterricht, den Leistungsstand der Klasse und die Person des Schülers und würdigt sie anhand objektiver Maßstäbe, aber nicht unbeeinflusst von unvermeidbaren persönlichen Wertungen.“³²

Tatsächlich stehen die Zensuren als Instrument der Beurteilung damit unter dem Schutzmantel einer ihnen vermeintlich zugesprochenen Objektivität, die Voraussetzung für die Vergleichbarkeit ist. Obwohl anhand von Studien bereits belegt werden konnte, dass diese Objektivität nicht existiert, wird diese Erkenntnis weitestgehend ignoriert bzw. durch symptomatische Handlungsweisen versucht zu kompensieren (beispielsweise durch Kommentare, die die Zensur begleiten). In dieser Arbeit soll im Folgenden ein Überblick über diese Belege gegeben werden. Zum Einen verhindert die unterschiedliche Bewertung anhand der verschiedenen Fächer einen Vergleich der

30 Eiko Jürgens & Urban Lissmann: *Pädagogische Diagnostik – Grundlagen und Methoden der Leistungsbeurteilung in der Schule*. Seite 26.

31 Jörg W. Ziegenspeck: *Handbuch Zensur und Zeugnis in der Schule*. Seite 113.

32 Thomas Böhm: *Grundkurs Schulrecht 2 – Zentrale Fragen zur Leistungsbeurteilung und zum Prüfungsrecht*. Seite 1.

Leistungen anhand der Zensuren. Die Forschungsergebnisse hierzu fasst Ingenkamp folgendermaßen zusammen:

„Durch viele Untersuchungen in verschiedenen Ländern (...) wissen wir, daß in verschiedenen Unterrichtsfächern mit *unterschiedlicher Strenge* zensiert wird. Die Autoren unterscheiden dabei oft Haltungs- und Leistungsfächer, Beteiligungs-, Gestaltungs- und Leistungsfächer, musische Fächer, Nebenfächer und Hauptfächer. Übereinstimmend werden sogenannte Haltungsfächer (Betragen, Mitarbeit) sowie für Religion, Musik und Leibesübungen durchschnittlich die mildesten Zeugniszensuren gefunden, während von den Leistungs- und Hauptfächern in der Grundstufe Rechtschreibung, Aufsatz und Rechnen, in der Sekundarstufe die Fremdsprachen, Mathematik und Deutsch fast immer am strengsten zensiert werden. Es läßt sich die Tendenz erkennen, daß die Fächer um so strenger zensiert werden, je mehr die Leistungen in schriftlichen Arbeiten überprüft werden, je mehr die Leistung quantifizierbar ist und/oder je stärker die verbalen Anforderungen hervortreten.“³³

Des Weiteren ist belegt, dass der Lehrer sich an dem durchschnittlichen Leistungsniveau innerhalb einer Klasse orientiert. Er vergleicht innerhalb einer Klasse(nstufe) die Leistungen der Schüler und macht sein Urteil davon abhängig. Dass die Einbindung eines solchen Maßstabs die überregionale Vergleichbarkeit unmöglich macht, ist offensichtlich. Ziegenspeck fasst anhand vorliegender Forschungsergebnisse zusammen, dass durch die Orientierung des Lehrers am Klassenniveau bei der Bewertung der Leistungen der Schüler einerseits Unterschiede in der Strenge der Benotung zwischen den verschiedenen Klassenstufen festzustellen sind und andererseits Unterschiede in der Strenge der Benotung zwischen den verschiedenen Schultypen. Des Weiteren sind Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern festzustellen.³⁴ Die der Zensur zugesprochene Objektivität als Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der Leistungen soll die dem Schüler gesetzlich zugesprochene Gleichberechtigung gewährleisten. Doch tatsächlich entscheidet „[d]ie Zugehörigkeit einer Schulklasse (...) trotz gleicher Schulleistung über Erfolg und Misserfolg.“³⁵

Ein weiterer Faktor, der die Beurteilung des Lehrers verfälscht, ist die subjektive Wahrnehmung auf die von dem Schüler erbrachten Leistungen. Das Urteil werde, so Ziegenspeck, letztendlich beeinflusst durch eine eingeschränkte Wahrnehmung seitens des Lehrers, den Verhaltensbedingungen für den Schüler sowie den Vorinformationen, die dem Lehrer über den Schüler vorliegen:

33 Karlheinz Ingenkamp: *Zensur*. Seite 178.

34 Jörg W. Ziegenspeck: *Handbuch Zensur und Zeugnis in der Schule*. Seite 142ff.

35 Eiko Jürgens & Urban Lissmann: *Pädagogische Diagnostik – Grundlagen und Methoden der Leistungsbeurteilung in der Schule*. Seite 169

„Die *Personenwahrnehmung* stellt immer mehr oder weniger eine subjektive Eindrucksbildung dar. Dieser Prozeß der Eindrucksbildung, der durch die Selektion präsender Informationen durch den Beobachter beeinflusst wird, läuft somit Gefahr, Fehlern bei der Personenwahrnehmung und -beurteilung zu unterliegen.“³⁶

Anhand der von Ziegenspeck zusammengetragenen empirischen Studien wurden verschiedene Modelle systemischer Beurteilungsfehler formuliert.³⁷

- Der logische Fehler basiert auf der Annahme, dass bestimmte Persönlichkeitsmerkmale bevorzugt gemeinsam auftreten. Erkennt der Lehrer einen Teil dieser Merkmale an einem Schüler, impliziert er automatisch weitere Merkmale dieser Gruppierung.
- In diesem Zusammenhang existiert der sogenannte Halo-Effekt, welcher beschreibt, wie ein Allgemeineindruck anhand einzelner Merkmale beeinflusst wird. Zum Beispiel suggeriert eine saubere Handschrift eine bessere inhaltliche Leistung.
- Die Perseverationstendenz beschreibt, dass ein Lehrer von einem vorher gefassten Urteil nicht abrückt, sondern an ihm festhält, obwohl sich unter Umständen die Leistungen geändert haben.
- Der Reihungs- oder Kontrasteffekt beschreibt, wie vorangegangene Urteile das nachfolgende Urteil beeinflussen.
- Die Beurteilungstendenz tritt auf, wenn Merkmale eine unterschiedliche Gewichtung aufgrund eigener Erfahrungen erhalten
- Ein Projektionsfehler tritt auf, wenn der Lehrer bei der Beurteilung von seiner eigenen Person auf den Schüler schließt.
- Der Wissen-um-die-Folgen-Fehler beeinflusst das Urteil zu mildernder Strenge, wenn dem Lehrer bewusst ist, dass sein Urteil gegebenenfalls negative Folgen für die Zukunft des Schülers hat.

Mehrere Studien und die darin erkannten Beurteilungsfehler belegen, dass, obwohl der Zensur maßgebliche Objektivität zugesprochen wird, das Urteil des Lehrers, aus dem die Zensurenvergabe resultiert, keineswegs objektiv gefällt wird. Die Zensur kann damit der Aufgabe der Vergleichbarkeit zur Sicherung der Gleichberechtigung nicht gerecht werden. In Bezug auf die vorangegangenen Kapitel kann daraus geschlossen werden, dass die der Zensur gestellten Aufgaben zugrundeliegende Widersprüchlichkeit verhindert, dass einzelne Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt werden können.

36 Jörg W. Ziegenspeck: *Handbuch Zensur und Zeugnis in der Schule*. Seite 173.

37 Jörg W. Ziegenspeck: *Handbuch Zensur und Zeugnis in der Schule*. Seite 174ff.

5. Zusammenfassung und Ausblick

In dieser Arbeit wurde der Frage nachgegangen, ob die Zensur den ihr von der Gesellschaft gestellten Anforderungen gerecht werden kann. Der in Kapitel 2 nachgezeichnete rechtliche Rahmen gibt dafür unzureichende Vorgaben mit viel Raum für unterschiedliche Interpretationen. Diese wurden anhand von Fachliteratur in Kapitel 3 näher beleuchtet. Eine einheitliche Aufgabenstellung konnte nicht erkannt werden. Lediglich die Zusammenfassung der Aufgabenfelder der Selektion, Informationsweitergabe und pädagogische Funktionen konnten herausgearbeitet werden. Mit dem Fokus auf den zwei Schwerpunkten der Funktion der Beurteilung durch die Zensur und dem Anspruch auf individuelle Förderung wurde die Widersprüchlichkeit innerhalb der an die Zensur gestellten Aufgabenbereiche in Kapitel 4 herausgearbeitet. Dadurch und anhand der Kritik an die vermeintliche Objektivität der Zensur, konnte die folgende These aufgestellt werden:

Die Widersprüchlichkeit, welche der an die Zensur gestellten Aufgaben zugrunde liegt, verhindert, dass einzelne Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt werden können.

Dementsprechend sind zukünftig Maßnahmen erforderlich, um entweder die Zensur ergänzende Beurteilungsinstrumente zu etablieren und damit die Erfüllung der einzelnen Aufgaben getrennt zu gewährleisten oder den Widerspruch aufzuheben, indem entweder ganz auf die Beurteilung verzichtet (wodurch die individuelle Persönlichkeitsentfaltung fokussiert würde) oder indem sich vollkommen der Selektion gewidmet wird. Letztere Entscheidung ist weniger wünschenswert und entspricht nicht dem gesetzlichen Rahmen aus dem Grundgesetz, der niedersächsischen Verfassung oder dem Schulgesetz Niedersachsen. Daher soll in der nächsten Arbeit die Betrachtung von alternativen Beurteilungsinstrumenten und/oder die Möglichkeit des Verzichts einer Beurteilung theoretisiert werden.

6. Literaturverzeichnis

Bundeszentrale für politische Bildung: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Stand März 2009)*.

Böhm, Thomas (2015): *Grundkurs Schulrecht 2 – Zentrale Fragen zur Leistungsbeurteilung und zum Prüfungsrecht (2., überarbeitete Auflage)*. Kronach: Carl Link.

Czerny, Sabine (2010): *Was wir unseren Kindern in der Schule antun – und wie wir das ändern können*. München: Südwest Verlag.

Ingenkamp, Karlheinz: *Zensuren*. Erschienen in: Otto, Gunter & Schulz, Wolfgang (1985): *Enzyklopädie Erziehungswissenschaft – Band 4 – Methoden und Medien der Erziehung und des Unterrichts*. Stuttgart: Klett-Cotta. Seite 173-208.

Jürgens, Eiko & Lissmann, Urban (2015): *Pädagogische Diagnostik – Grundlagen und Methoden der Leistungsbeurteilung in der Schule*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Schröter, Gottfried (1981): *Zensuren? Zensuren! (3. erweiterte Auflage)*. Baltmannsweiler: Pädagogischer Verlag Burgbücherei Schneider GmbH.

Wagner, Erwin (1980): *Schülerbeurteilung als soziales Handeln – Auswirkungen schulischer Beurteilung auf Alltagswissen und Identität von Schülern*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Ziegenspeck, Jörg W. (1999): *Handbuch Zensur und Zeugnis in der Schule*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

(1982): *Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland*, Leitzahl 675 (3. Auflage). Neuwied, Luchterhand.

Online-Quellen:

Niedersächsische Verfassung, abgerufen unter:

https://www.google.de/urlsa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwjQg40FuLTZAhWBzxQKHQCaAXUQFgg_MAE&url=https%3A%2F%2Fwww.mf.niedersachsen.de%2Fdownload%2F1432%2FNiedersaechsische_Verfassung.pdf&usg=AOvVaw2fNwtk1TgcPx6qv-M5fujk
[20.02.2018]

Niedersächsisches Schulgesetz, abgerufen unter: https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwjc9_zggZbZAhUNDuwKHejKCTcQFggzMAE&url=https%3A%2F%2Fwww.mk.niedersachsen.de%2Fdownload%2F79353%2FDas_Niedersaechsische_Schulgesetz_NSchG_Lesefassung_Stand_Okt_ober_2016.pdf&usg=AOvVaw1n_rwsb6JYJiWK2Wq9z7n8
[08.02.2018]